

Richtlinien zur Förderung

der Vereinsarbeit

§ 1 Allgemeines

(1) Die Organe der Gemeinde begrüßen es, wenn in unserem Ort ein aktives und gleichzeitig ein geordnetes Vereinsleben stattfindet. Die Tätigkeit der Vereine und Vereinigungen auf sportlicher und kultureller Seite ist in jeder Gemeinde notwendig und trägt zur Attraktivität bei. Außerdem ist die Bürgerschaft auf die Hilfe der Rettungsdienste bei Unfällen und Katastrophen angewiesen. Nicht zuletzt sind die sozialen Dienste, insbesondere diejenigen, die sich um unsere älteren Mitbürger kümmern, nur schwer durch gemeindeeigene Dienste zu ersetzen. Besonders zur Förderung der Jugend werden Zuwendungen gewährt.

Deshalb können Vereine und Vereinigungen finanzielle Unterstützung zur Bewältigung von laufenden Kosten sowie für Investitionen erhalten, sofern die Investitionen für die Arbeit des betreffenden Vereins notwendig sind.

(2) Diese Richtlinien stellen den Rahmen für die Bezuschussung dar und verfolgen den Zweck eine gleichmäßige, gerechte und nachvollziehbare Förderung zu erreichen. Beträge, welche den Förderrahmen der Satzung übersteigen, können nur dann bezuschusst werden, wenn ein besonderes öffentliches Interesse besteht, was im Einzelfall detailliert zu begründen ist. Finanzielle Zuwendungen sind gleichbedeutend mit der Benutzung von Einrichtungen der Gemeinde. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung dieser Zuschüsse besteht nicht.

§ 2 Fördervoraussetzungen

(1) Bei der Gewährung von Zuschüssen setzt die Gemeinde voraus, dass sich die Vereine bei öffentlichen Veranstaltungen, die im Interesse oder auf Anlass der Gemeinde durchgeführt werden, ohne weitere Bezuschussung in zumutbarem Rahmen zur Verfügung stellen. Gefördert werden ortsansässige Vereine, die folgende Kriterien erfüllen:

- Eintrag in das Vereinsregister oder Ortsgruppe eines Kreis- oder Landesverbands
- Vereine, die im kulturellen Leben der Gemeinde aktiv sind und/oder sich bemühen, einmal jährlich eine Veranstaltung durchzuführen und/oder eine strukturierte Jugendarbeit vorweisen können
- Es müssen angemessene Beiträge erhoben werden
- Es dürfen nicht mehr als 80 % auswärtige Mitglieder sein
- Alle Einwohner müssen Zugang zum Verein finden
- Einwohner müssen Möglichkeit der Freizeitgestaltung finden

Durch Beschluss des Gemeinderats können auf Antrag weitere Vereine in die Vereinsförderung aufgenommen werden, die diese Kriterien erfüllen.

Die Erfüllung dieser Kriterien ist nicht erforderlich bei Vereinen, die sich in sozialer Hinsicht (z.B. DRK und Krankenpflegeverein) oder in der Seniorenarbeit (z.B. VdK) engagieren.

(2) Die Gemeinde kann von den Vereinen jederzeit eine namentliche Aufstellung der Mitglieder oder sonstige Nachweise verlangen. Ebenso ist auch eine Mehrfertigung

des Protokolls der jährlichen Hauptversammlung des Vereins der Gemeindeverwaltung zu überlassen. Von anderen Bezugsberechtigten, die keinem Verband angehören, kann die Gemeindeverwaltung entweder die Vorlage eines sonstigen Nachweises oder eine Einsichtnahme in die Mitgliederunterlagen verlangen um nachzuweisen ob die Fördervoraussetzungen vorliegen.

(3) Nicht unter die Förderung nach diesen Richtlinien fallen:

- Politische Parteien und Vereinigungen
- Religionsgemeinschaften und die von ihnen getragenen Gruppen
- Wirtschaftlich tätige Vereine und Fördervereine
- Vereine, deren tatsächliche Zwecke nicht kulturelle oder sportliche Belange zum Ziel haben
- Örtliche oder überörtliche Vereinszusammenschlüsse (Vereinsringe o.ä.)
- Vereine, die ganz oder teilweise zu Verfolgung wirtschaftlicher Interessen oder berufspolitischer Ziele gegründet wurden
- Vereine, die durch ihre Beitragsgestaltung oder dem Einzug von Kurs- oder Unterrichtsgebühren nur bestimmte Personengruppen erfassen oder bei denen gewerbliche Interessen im weitesten Sinne im Vordergrund stehen.

§ 3 Investitionszuschüsse

(1) Investitionszuschüsse können für bauliche Maßnahmen gewährt werden, die dazu dienen, Einrichtungen zu schaffen, welche zur Ausübung der Vereinstätigkeit direkt notwendig sind. Hierzu gehören die entsprechenden Nebeneinrichtungen wie:

- Duschräume und Geräteräume für sporttreibende Vereine
- Proberäume für Musikvereine

(2) Für Neubaumaßnahmen wird ein Zuschuss von 25 % von dem Betrag gewährt, den der entsprechende Dachverband ebenfalls bezuschusst. Die maximale Höhe des Zuschusses beträgt 200.000 €. Der Zuschuss wird gewährt für die zur Vereinstätigkeit notwendigen Gebäudeteile. Ein Verein kann innerhalb von 40 Jahren nur einmal einen Zuschuss für eine Neubaumaßnahme erhalten.

(3) Umbau – oder Sanierungsmaßnahmen an bestehenden Vereinsgebäuden oder -anlagen werden mit 25 % der Umbau – bzw. Sanierungskosten bezuschusst. Die maximale Höhe des Zuschusses beträgt 40.000 €. Hier gilt ebenfalls, dass die Umbau– oder Sanierungsmaßnahme für die Vereinstätigkeit notwendig sein muss. Eine Umbau- oder Sanierungsmaßnahme wird frühestens 12 Jahre nach einer vorausgegangenen Neu- oder Umbaumaßnahme bezuschusst. Investitionen für soziale Dienste oder Rettungsdienste können je nach Nutzung oder Notwendigkeit für die Allgemeinheit mit höherem Anteil bezuschusst werden.

(4) Anträge sind schriftlich bis 31.10. für das Folgejahr mit den begründeten Unterlagen einzureichen. Für jedes Gewerk sind mindestens zwei Angebote vorzulegen.

(5) Der von der Gemeinde Ispringen gewährte Investitionskostenzuschuss wird mit 5% jährlich abgeschrieben. Investitionskostenzuschüsse sind innerhalb der Laufzeit zurückzubezahlen, wenn während der genannten Zeit

- der Zweck des Vereins ohne Zustimmung der Gemeinde geändert oder
- der Verein aufgelöst oder
- das bezuschusste Objekt nachträglich erwerbswirtschaftlich genutzt wird bzw. veräußert wird oder
- die Insolvenz über das Vereinsvermögen eröffnet wird.

Die Rückzahlungspflicht tritt am Tag der o.a. Ereignisse ein, der Gesamtbetrag ist sofort zur Zahlung fällig.

(6) Die Auszahlung der gewährten Investitionszuschüsse erfolgt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel je nach Baufortschritt unter Vorlage der entsprechenden Rechnungen. In jedem Fall ist nach Abschluss der Maßnahme eine Gesamtabrechnung (Verwendungsnachweis) vorzulegen, aus der auch der Umfang der Eigenleistungen und des tatsächlich eingebrachten Eigenkapitals ersichtlich sein muss.

§ 4 Projektbezogene Jugendförderung

(1) Die Vereine mit strukturierter Jugendarbeit können für Jugendprojekte eine Förderung erhalten. Als strukturierte Jugendarbeit gilt, dass es eine Jugendabteilung mit regelmäßigen Übungsstunden und Übungsleitern etc. gibt.

(2) Die Gemeinde beteiligt sich bei einem maximalen Höchstbetrag von 5.000 € mit 25 % an den anfallenden Kosten-

(3) Vereine mit einer strukturierten Jugendarbeit und weniger als 50 Mitglieder können eine pauschale Jugendförderung in Höhe von 150,00 € erhalten.

§ 5 Hüttennutzung

(1) Die Vereine erhalten entsprechend Ihrer Größe eine gemeindeeigene Hütte ein – bis dreimal im Jahr kostenfrei.

bis 50 Mitglieder = 1 x im Jahr

50 – 100 Mitglieder = 2 x im Jahr

über 100 Mitglieder = 3 x im Jahr

(2) Alle weiteren Hüttennutzungen sowie Sachgegenstände und Leistungen der Gemeinde Ispringen beispielsweise durch den Bauhof werden nach Aufwand mit den Vereinen abgerechnet.

§ 6 Förderung der Musikausbildung Jugendlicher

(1) Die kostenintensive Ausbildung von Jugendlichen an Musikinstrumenten wird besonders gefördert. Bedingungen hierfür sind insbesondere:

- Die Ausbildung muss durch eine staatl. anerkannte Lehrkraft erfolgen
- Die Ausbildung muss durch eine Musikschule erfolgen, die Mitglied im Verband Deutscher Musikschulen ist, oder durch einen ortsansässigen Verein, der ebenfalls Mitglied eines staatl. anerkannten Verbandes ist.

(2) Die Gemeinde Ispringen gewährt einen Zuschuss in Höhe von 75,- €/Jahr für diese Ausbildung. Bezuschusst wird jeweils nur eine Ausbildung pro Person. Förderungen nach § 4 sind von diesem Betrag abzuziehen.

Den Zuschuss erhält, wer eine bezahlte Rechnung über eine Ausbildung gemäß o.g. Bedingungen über ein ganzes Ausbildungsjahr vorlegt.

§ 7 Kulturfonds

(1)) Die Gemeinde Ispringen gewährt Zuschüsse für Ereignisse, die in sportlicher bzw. kultureller Hinsicht von besonderer Bedeutung sind und nicht von der ausrichtenden Vereinigung alleine getragen werden können. Unter „besondere Bedeutung“ fallen z.B. überörtliche Wettkämpfe wie Bundes – oder Landesentscheide. Das durch Belege eindeutig nachgewiesene Defizit wird mit 50 %, jedoch maximal mit 1.000 € bezuschusst. Die Gemeinde stellt für diesen Bedarf einen "Kulturfonds" in Höhe von 10.000 € zur Verfügung.

(2)) Von der Bezuschussung nach § 7 sind reine Unterhaltungsveranstaltungen, Vereinsfeste und Weihnachtsfeiern ausgenommen.

(3) Gruppenreisen von Jugendlichen mit dem Ziel, Partnergruppen in anderen Staaten oder Regionen zu treffen, werden dann bezuschusst, wenn dieselbe Reise nach dem Landesjugendplan finanziell gefördert wird. Pro anerkanntem Jugendlichen wird ein einmaliger Zuschuss von 30,- € bis 50,- € je nach Reisedauer und Entfernung gewährt.

§ 8 Altenarbeit

Die Träger der Altenarbeit (einschließlich VdK) erhalten einen jährlichen Zuschuss von 300,- €. Dieser Zuschuss wird nicht gewährt, wenn der Zuschussberechtigte für seine Arbeit regelmäßig gemeindeeigene Einrichtungen benutzt.

§ 9 Vereinsjubiläen – Turniere - Meisterschaften

(1) Die Gemeinde fördert Jubiläen im Abstand von 10 und 25 Jahren (10-, 20-, 25-, 30-, 40-, 50-, 60-, 70-, 75-, 80-,90-,100 jähriges Jubiläum usw.). Die Ehrengabe beträgt für jedes Jubiläumjahr 10,00 EUR bis maximal 1.000,00 EUR. Voraussetzung ist eine Jubiläumsveranstaltung.

(2) Bei Turnieren und sonstigen Veranstaltungen können Preise, Pokale oder sonstige geldwerten Auszeichnungen gewährt werden. Die Entscheidung wird dem Bürgermeister übertragen.

(3) Bei Aufstiegen oder Meisterschaften, der jeweiligen 1. Aktiven Mannschaften (Damen sowie Herren), werden folgende Förderungen für die Jugendabteilungen gewährt

➤ Kreisebene	300,00 €
➤ Verbandsebene	500,00 €
➤ höhere Ebene	700,00 €

(4) Für die Teilnahme an Deutschen- oder höherrangigen Meisterschaften einer vom Deutschen Sportbund anerkannten Sportart, kann im Einzelfall auf Antrag ein Zuschuss gewährt werden.

§ 10 Verfahren

(1) Zuschüsse sind von den einzelnen Vereinigungen zu beantragen und entsprechend zu begründen und zu belegen. Ein Antrag auf Investitionszuschuss muss vor Beginn einer Maßnahme bzw. vor der Beschaffung des zu bezuschussenden Gegenstandes gestellt werden.

Sie müssen bis spätestens zum 31.10. des Vorjahres gestellt werden, damit die Finanzmittel in das Folgejahr bereitgestellt werden können.

Dem Antrag sind in jedem Fall die entsprechenden Unterlagen beizulegen. Bei Baumaßnahmen gehört hierzu ein kompletter Plansatz, ein Kostenvoranschlag mit ausgewiesenen Massen und Einzelpreisen sowie ein Finanzierungsplan. Es ist nachzuweisen, dass die einzelnen Gewerke nach dem günstigsten Preis vergeben wurden.

(2) Zuschüsse für Veranstaltungen gem. § 9 sind unmittelbar danach unter Vorlage der Abrechnung zu beantragen.

(3) Zuschüsse gem. § 4 werden aufgrund eines Antrages des Zuschussberechtigten mit entsprechenden Nachweisen gewährt.

§ 11 Einzelfallentscheidungen

In begründeten Einzelfällen kann von den Richtlinien abgewichen werden.

§ 12 Inkrafttreten

(1) Diese Richtlinien treten am 01.10.2023 in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten werden alle bisherigen Richtlinien sowie die Einzelfall- oder Grundsatzbeschlüsse des Gemeinderats aufgehoben.

Ispringen, den 28.07.2023
gez. Thomas Zeilmeier,
Bürgermeister